

Seite 142 werden wir in der dritten Auflage über Origenes so belehrt: „Kein Vernünftiger konnte an der formalen Rechtgläubigkeit des Origenes zweifeln; wenn man doch mit roher Hand seine Asche umrührte, so zeigt dies, wie tief die Leidenschaft die Gemüther ergriffen und bereits unlautere Elemente dem Kampfe beigemischt hatte“. Wer so schreibt, der zeigt theologischen Indifferentismus, namentlich, wenn noch im folgenden St. Epiphanius getadelt und der unfürchliche Johann von Jerusalem vertheidigt wird. Hören wir in dieser Frage noch das competente Urtheil von Professor Stöckl: „Origenes ist nicht von Irrthümern frei geblieben. Die philosophischen Lehrmeinungen, die er aus den griechischen Philosophen und namentlich aus dem Philonismus und Neuplatonismus geschöpft, vermischen sich mit seinem christlichen Glaubensbewußtsein und alterieren seine speculative Auffassung der christlichen Wahrheit. Namentlich treten solche Irrthümer hervor in seinem Werke: *De principiis*. Die Lehre des Origenes von der göttlichen Trinität ist schon in der patristischen Zeit von Verschiedenen verschieden beurtheilt worden. Die Einen, wie Epiphanius, Hieronymus, Augustinus u. a. hielten ihn für den Vorläufer des Arianismus und warfen ihm vor, daß er diese Häresie in seinen Schriften anticipiert habe. Wir (Stöckl) unsererseits sind der Ansicht, daß die Origenistische Trinitätslehre dem Wesen nach orthodox sei, geben aber zu, daß Origenes in der speculativen Entwicklung derselben Formeln und Ausdrücke gebraucht, welche zu Mißverständnissen leicht Veranlassung geben konnten“. (Dr. Stöckl: *Lehrb. d. Gesch. der Phil.* S. 273.)

Das Todesjahr der unglücklichen Philosophin Hypatia wird irrthümlicherweise auf das Jahr 415 angegeben. Diese Angabe ist aber unrichtig, wie aus der Monographie von Dr. St. Wolf hervorgeht, welcher Seite 27, 31, 38 und 39 betont, daß das richtige Todesjahr der Alexandrinischen Philosophin 416 sei, daß somit die gewöhnliche Annahme 415 unrichtig sei. (Hypatia, von St. Wolf, Wien 1879, bei Alfred Hoelder.)

Seite 280 der ersten und Seite 321 der dritten Auflage wird behauptet, daß der hl. Patriarch Ignatius von Constantinopel erst 878 gestorben sei. Aber aus der sehr gründlichen Behandlung dieser chronologischen Frage durch Cardinal Hergenröther (Photius, II., S. 285—90) erhellt ganz klar, daß St. Ignatius schon am 23. October 877 starb, und somit die Chronologie des Cardinal Baronius unrichtig ist, wie denn auch Pagi sich für 877 ausspricht. Diesen Gelehrten schließt sich auch Bischof v. Hefele an (Concilien-Geschichte, IV., 449, 2. Aufl.), welcher ausdrücklich betont, daß der hl. Ignatius schon 877 gestorben sei, und daß darum Baronius unnöthigerweise sich seine Vertheidigung des hl. Ignaz erschwert habe durch die irrthümliche Annahme, dieser Patriarch habe bei Ankunft des päpstlichen Schreibens noch gelebt und ihm den Gehorsam verweigert.

Seite 368 wäre in Betreff des hl. Papstes Cölestin V. eine etwas mildere Ausdrucksweise zu wählen als die von Kraus gebrauchte, welcher so sagt: „Bald zeigte sich die völlige Unfähigkeit des Papst-Cremiten“. Hierfür könnte gesagt werden: Cölestin V., der ohnehin gegen seinen Willen zum Papste gewählt worden war, fühlte selbst, daß seine bisherige Berufsthätigkeit keine Vorbereitung zu dem neuen Amte war und entsagte freiwillig dem obersten Hirtenamte. Daß das Prädicat: wunderthätig, welches in der ersten Auflage stand, weggelassen wurde, billigen wir, weil es dort (S. 321) zu Mißdeutungen Anlaß gab.

Seite 431 und 432 in der ersten Auflage wird Erasmus zu sehr gepriesen; wir kommen später noch einmal darauf zurück, wollen jedoch hier noch hervorheben, daß die dritte Auflage, Seite 500, dieses Lob wieder etwas abgeschwächt hat. Mit Freude erwähnen wir auch hier, daß die Seite 433 (erste Auflage) harte Beurtheilung Papst Alexander VI. gemildert ist. Die erste Auflage sagt so: Ein Genußmensch, wie Alexander VI., zeigte, daß moralische Gesichtspunkte gänzlich außerhalb seines Kreises lagen. Statt dessen steht in der dritten Auflage, Seite 504 und 505 (Anmerkung), folgende Stelle: So beklagenswert in mancher Hinsicht Alexanders VI. Pontificat war, so sollten doch die Schattenseiten desselben

nicht über Gebühr übertrieben werden, so sollte man nicht vergessen, daß er in mehr als einer Beziehung unter den Herrschern damaliger Zeit einen der besseren darstellt. Dagegen ist leider auch in der neuen Auflage (S. 505) für das V. Lateranense die Bezeichnung „f. g.“ stehen geblieben, die sich auch Seite 436 in der ersten Auflage findet. Dieses f. g. erinnert etwas an das Urtheil des Janus (S. 369—70). Ueber den öumenischen Charakter dieses Concils, siehe VIII. Band der Conciliengeschichte Seite 735 f. von Cardinal Hergenröther. Auch ist Seite 507 die ganz unberechtigte Parallele zwischen dem Karmeliten Thomas Conecte und dem Dominicaner Hieronymus Savonarola stehen geblieben, die sich auch Seite 438 in der älteren Auflage findet. Diese hat eine unverkennbare Aehnlichkeit mit der Stelle bei Janus (S. 375 und 376), wo es heißt: Den Thomas Conecte . . ., der sich durch ein heiliges Leben ausgezeichnet hatte, ließ Eugen IV. durch die Inquisition foltern und lebendig verbrennen. Was Eugen an Conecte gethan, das vollbrachte Alexander VI. an Savonarola. Auch Janus weiß von Conecte nur zu sagen, daß er ein Bußprediger gewesen, und ignoriert seine mehr oder weniger häretische Richtung; nach dem hl. Antonin wurde er als rückfälliger Häretiker erkannt und da er sich beharrlich weigerte, zu widerrufen, 1434 verbrannt. (R.-L., III., S. 855 u. 856, 2. Aufl.) Die Königin Maria Tudor wird auch viel zu ungünstig geschildert. In Betreff der Königin Maria von Stuart wird in der dritten, wie auch in den früheren Auflagen behauptet, dieselbe sei erst am 22. November 1587 enthauptet worden. Dieses Datum beruht auf einer Verwechselung mit dem Tage des Urtheiles. Maria Stuart wurde nämlich schon am 8. (18. nach gregor. Kal.) Februar 1587 hingerichtet; ihr Todesurtheil rührt allerdings vom 22. November 1586 her. (N. Kirch.-Lex., IV. Bd., S. 393. Art.: Elisabeth von England.) In Betreff des Justinus Febronius werden wir (S. 525) belehrt, derselbe habe seine Schrift nur deshalb verfaßt, um die Vereinigung der Protestanten mit der Kirche zu erleichtern. Allerdings gebrauchte der Weihbischof v. Hontheim bei seinem Widerruf diese Entschuldigung mit den Worten: Mein Fehler hatte seinen Ursprung aus einem unbescheidenen Eifer, die Protestanten mit der katholischen Kirche leichter zu vereinigen. Aber diese Erklärung, die er den 1. November 1778 durch seinen Erzbischof Clemens Wenzeslaus an Pius VI. einlieferte, wird wohl jetzt nirgends mehr Glauben finden; Hontheim hatte vielmehr einen tiefen Haß gegen die Päpste, welche seinen Lehrer van Espen verurtheilt und dessen Schriften auf den Index gesetzt hatten; darum verbarg er sich auch anfänglich unter dem Schleier der Anonymität (Hergenröther, R.-G., II., 597—600). Mit Recht sagt darum Brück: Hontheim wird sich schwerlich solche Illusionen im Ernst gemacht haben. (N. Kirch.-Lex., Bd. VI, S. 277; Abhandl. v. Prof. Brück.)

Seite 602 heißt es irrthümlich bei Giulio Romano, er sei 1494 geboren und schon 1534 gestorben, während das Geburtsjahr dieses Malers 1492, sein Todesjahr aber erst 1546 ist; auch hätte bei diesem Künstler sein eigentlicher Geschlechtsname genannt werden sollen, nämlich Giulio Pippi; dieser Name kommt aber gar nie bei Kraus vor. (Giulio ist aber bloß Vornamen, Romano aber nur Ortsname). In Betreff der unglücklichen Beatrice Cenci ist Seite 563 zwar keine unrichtige Darstellung des Sachverhaltes, aber auch keine vollständige, sondern der Leser wird nur einfach auf Bertolotti verwiesen. Gegenüber den häufigen Anklagen, welche aus Anlaß dieser Hinrichtung gegen Clemens VIII. erhoben wurden, betonen wir hier folgendes: Beatrice Cenci (geb. 1577) hatte im ledigen Stande ein Kind geboren, und ihr Vater Francesco Cenci züchtigte die unkeusche Tochter streng. Statt ihr Unrecht zu erkennen, beschloß das Mädchen, ihren Vater zu ermorden, obgleich derselbe im allgemeinen ihr gegenüber nur seine Pflicht gethan hatte. Beatrice bestach einen Mörder, welcher ihren unschuldigen Vater tödtete, aber später die Tochter als Anstifterin angab. Da der Angeklagten keine mildernden Umstände zur Seite standen, so wurde sie am 11. September 1599 wegen Vatermords hingerichtet. Früher nahm man, aber ohne Grund an, Francesco Cenci habe mit seiner Tochter Incest treiben wollen, diese habe dann bei Clemens VIII.

erfolglos Schutz gesucht und endlich ihren Vater getödtet, um doch vor seinen Gelüsten gesichert zu sein. Aber dieser unverdiente Nimbus des Mädchens wirft eben einen ganz unverdienten Makel auf den Papst, nämlich den des Justizmordes an Beatrice Cenci, eine Anklage, die nach der Darstellung von Bertolotti vollständig unbegründet ist und sich lediglich auf die sagenhafte Schilderung des Romanschriftstellers Guerazzi stützt.

Das (Breye) Breve, wodurch Clemens XIV. die Gesellschaft Jesu aufhob, wird auch von Kraus wiederholt irrtümlich als Bulle bezeichnet. — Seite 656 wird Franz Friedrich von Fürstenberg, der Freund der Fürstin von Gallizin, wiederholt als Bischof bezeichnet, während er doch nur Generalvicar war und auch nicht einmal etwa als Weihbischof auf den bischöflichen Titel Anspruch machen kann. (Behnes: Biographie des Erzbischofs Melchers S. 177.) — Seite 658 wird dann behauptet, daß der Erzbischof Clemens August auf den Stuhl von Köln verzichtet habe; allein diese Darstellung ist nicht ganz genau. Allerdings kehrte Erzbischof Droste zu Vischering nicht wirklich mehr nach Köln zurück; allein er blieb bis zu seinem Tode Erzbischof von Köln und Johannes von Geißel hieß bis 1845 Erzbischof von Conium i. part. infid. und Coadjutor von Köln, (siehe Azog: Kirchengesch. II. S. 619, N. Kirch.-Lex. III. S. 2081: Droste zu Vischering u. V. S. 196. J. Geißel, Muth: Leben des Erzbischofs Droste von Vischering, S. 213.)

Bevor wir an die Berichtigung der eigentlichen Druckfehler gehen, wollen wir noch einige untergeordnete Punkte verbessern, bei denen es unklar ist, woher der Fehler kommt.

Der fromme Priester Jean Jacques Olier starb 1656 (2. April) nicht 1657, wie Kraus (S. 596) angibt. Siehe die Monographie über Olier von Clericus (S. 309). Der Name des Erzbischofs Fénelon wird zwar ganz correct von Kraus nur mit Einem Accent geschrieben, aber statt la Mothe sollte es la Motte heißen. (R.-Lex. Bd. IV. 1327.) Der Erzbischof Ladislaus Pyrker starb nicht schon 1827, wie 715 angegeben ist, sondern erst 1847. (N. R.-L. Art. Erlau, IV. Bd., S. 789). Brugier, Literaturgesch., Seite 171, sagt auch, daß Pyrker 1827 Erzbischof von Erlau wurde und 1847 starb.

Druckfehler sind in dem Buche von Dr. Kraus folgende mir aufgefallen: Seite 438 in der dritten Zeile von unten heißt es: Die Cardinäle wählten den Pier Roger, der als Gregor XII. (1370—78) den Stuhl Petri bestieg. Es sollte aber Gregor XI. heißen; denn Gregor XI. kehrte nach Rom zurück und regierte von 1370—78, während Gregor XII. (Angelo Correr.) von 1406—15 regierte und auf dem Concile von Constanz freiwillig resignierte, was Seite 441 (3. Zeile von oben) ja auch hervorgehoben ist. Seite 626 wird der berühmte P. Benedict Stattler S. J. Sattler genannt. (Siehe Michinger: Leben Sailer's, S. 46 u. 434.) Seite 767 wird irrtümlicherweise Cardinal Albergatis statt: Albergati (R.-L. I. 407) gesagt. Seite 773 wird der bekannte Häretiker Bruno Giardano, statt Giordano Bruno genannt. Seite 774 (bei dem Jahre 1631) wird der unkirchliche Canonist Edm. Richter, statt Edmond Richer genannt. Seite 779 (bei dem Jahre 1825) ist Martin Voos statt Martin Voos gesetzt; es ist der bekannte Pseudonymist gemeint. (Kirch.-Lex. II. Bd., S. 1107, und die Werke von Michinger über Sailer, S. 260. 63, 64 u. und von P. Haringer über ven. Clem. Hofbauer, S. 305—10, wo der Name Voos oft vorkommt.) Der Name des bekannten Janenisten Robert Anauld d'Andilly ist (nach R.-L. I., S. 1410, Hergenroether II., S. 498) nicht Antilly zu schreiben, wie Kraus Seite 615 hat. In den unmittelbar aufeinander folgenden zwei Paragraphen 164 und 165 wird in keiner Weise von Kraus angedeutet, daß der Seite 648 genannte Weihbischof von Droste-Vischering, der die Freilassung des Papstes verlangte, keineswegs identisch ist mit dem Seite 658 genannten Erzbischof Clemens August Droste zu Vischering. Der erstgenannte ist nämlich der ältere Bruder: Caspar Maximilian Droste von Vischering, der zweite ist der jüngere Bruder Clemens August,

Erzbischof von Köln. Auch in dem Register (S. 797) ist der Unterschied dieser zwei Personen nicht hervorgehoben (siehe Muth: Erzbischof Droste-Bischoering, S. 195), wo es heißt: Clemens August war 22. Januar 1773 . . . der ältere Bruder Caspar May von Droste . . . verlangte auf Napoleon I. Nationalconcil die Freilassung des gefangenen Pius VII.

Es sei uns gestattet, nach diesen Bemerkungen im einzelnen noch ein Urtheil mehr allgemeiner Natur abzugeben. Dieses gehet aber leider dahin, daß der Verfasser gegenüber unfkirchlichen Auctoren eine zu große Nachsicht zeigt, dagegen umgekehrt gegenüber kirchlichen Schriftstellern oft zu große Strenge. Es fehlt ihm jene Entschiedenheit, die nothwendig von dem katholischen Theologen verlangt werden muß. Die Aufgabe des katholischen Theologen ist eine ganz andere, als die des Profan-Historikers, des Philologen und Archäologen. Daraus ergibt sich nun von selbst, daß der Kirchenhistoriker in der Vertheidigung eines Origenes, eines Erasmus von Rotterdam, eines Gebronius, eines Döllinger nicht zu weit gehen soll, namentlich wenn auf der anderen Seite den kirchlichen Seminarien von Italien, Frankreich, Belgien u. nachgesagt wird, „sie hätten natürlich meist ganz unzureichende Lehrkräfte“ (I. Aufl., S. 590). Ueber Erasmus, welchen Kraus, namentlich in der ersten Auflage, so hoch stellt, sagt der berühmte Dr. C. Werner (Thom. Aqu. III. Bd., S. 477): „Die Schrift des Erasmus konnte keinen maßgebenden Einfluß beanspruchen, weil Erasmus von der Aufgabe der systematischen Theologie kein Verständnis hatte und einer eigentlichen theologischen Durchbildung entbehrte.“ So urtheilt ein Mann, der lange mit Ruhm Lehrer an dem Seminare von St. Pölten und nachmals an der Universität Wien war. — Es fehlt auch dem Buche zu sehr an der erforderlichen Wärme; kaum wird Heinrich II. von England wegen der Ermordung des hl. Thomas von Becket ernstlich getadelt, vielmehr wird der heilige Erzbischof des voreiligen Handelns beschuldigt. Der Verfasser ist zu sehr von entschieden unfkirchlichen Auctoren abhängig, wie z. B. von dem unglücklichen Buche: Der Papst und das Concil von Janus (Leipzig. 1869, bei Steinacker); er spricht sich zwar über sogenannte kirchliche Gebrechen nicht so scharf aus, wie Janus, aber erinnert eben doch in seiner ganzen Darstellung zu sehr an ihn.

Stetten a. R. M. (Großherzogth. Baden). Pfarrer Heinr. Kees.

- 9) **Rituale Romanum.** Editio II. post typicam. Fr. Pustet. Ratisbonae 1891. (15 $\frac{1}{2}$ × 10 $\frac{1}{m}$). Preis brosch. M. 4. — fl. 2.40.

Diese Ausgabe des Rituale Romanum scheint beim Clerus immer mehr Eingang zu finden; denn obgleich erst im Jahre 1888 die erste Auflage nach der typischen erschienen ist, so ist schon jetzt eine weitere nothwendig geworden. Die vielen Segensformulare für die verschiedensten Gelegenheiten, die mannigfachen den kirchlichen Bruderschaften eigenen Benedictionen, die sich im Appendix finden, machen aber auch das Rituale Romanum jedem Seelsorger fast unentbehrlich, da die Diöcesan-Ritualien solchen Anforderungen nicht nachkommen können. Auch diese Ausgabe ist wieder mit einer neuen Benediction vermehrt, nämlich mit der kürzeren Einkleidungsformel in das Karmeliter-Scapulier. Im übrigen schließt sich dieselbe eng an die Ausgabe von 1888 an. Nur betreffs der Ausstattung ist eine merkwürdige Verschönerung eingetreten, was nebenbei gesagt, ein Vorzug der Firma Pustet ist, die sich bemüht, sowohl betreffs des Inhaltes als auch der äußeren Ausstattung jede Ausgabe zu vervollkommen. Papier und Druck lassen nichts zu wünschen übrig.

Linz. Josef Schwarz, Professor der Theologie.

- 10) **Weher und Weltes Kirchenlexikon.** Zweite Auflage, begonnen von Jos. Cardinal Hergenröther, fortgesetzt von Dr. Franz Kaulen,